

DIESER LEITFADEN IST NICHT FÜR IHRE KUNDEN BESTIMMT!

Eine umfassende Beratung vor Behandlungsbeginn inkl. Aufklärung über Behandlungsrisiken und Komplikationen sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Bei Auseinandersetzungen vor Gericht nützt es jedoch wenig, wenn der Beweis hierüber nicht erbracht werden kann. Genau hierzu dient die eigens für Elektrologen entwickelte „Dokumentierte Kundenaufklärung und Einwilligungserklärung“.

Das Beratungsprotokoll sollte idealerweise auch dokumentieren, dass die Beratung mit Sorgfalt und auf die individuellen Belange des Kunden abgestellt wurde. Auch damit erhöhen sich die Chancen vor Gericht.

Bitte beachten Sie deshalb unsere zusätzlichen Erläuterungen, sowie die Anmerkungen des Rechtsanwalts Ajong Tadayon, den wir zur Erstellung der Kundenaufklärung sowie dem dazugehörigem Informationsblatt hinzu gezogen haben, da hier auch hilfreiche ergänzende Information enthalten sind. Herr Tadayon ist Fachanwalt für Medizinrecht in Berlin.

Die Stellungnahmen von Herrn Tadayon sind zum Teil ohne Sinnentstellung geändert oder gekürzt.

Hinweise zum Ausfüllen der „Dokumentierten Kundenaufklärung“

Sind bei Ihnen Krankheiten bekannt? Wenn ja, welche?

An dieser Stelle muss der Kunde umfassend und vollständig Auskunft erteilen über gesundheitliche Beeinträchtigungen **inkl. Allergien und Medikamentierung**. Wir haben auf eine konkrete Auflistung relevanter Vorerkrankungen verzichtet, da diese niemals vollständig sein kann.

RA Tadayon:

„Bei der Auflistung konkreter Vorerkrankungen könnten Sie dies bis ins Unendliche fortführen. Man wird allerdings niemals alle relevanten Vorerkrankungen umfassend aufführen können. Deshalb sollte man möglicherweise dazu übergehen, in einem offenen Feld Vorerkrankungen des Kunden festzuhalten. Hinsichtlich der wichtigsten Vorerkrankungen, wie Bluter, Epileptiker, Herzschrittmacher, Schwangerschaft, sollte man nachfragen. Es wird dann das dokumentiert, was seitens des Kunden auch mitgeteilt wird.“

Einzeichnen der zu enthaarenden Bereiche

Hier kann ein kleiner Strich durchaus entscheidend sein zur Verdeutlichung, dass individuell beraten wurde. Es empfiehlt sich, in den Skizzen sämtliche vom Kunden benannte und in Frage kommenden Bereiche zu markieren, um zu dokumentieren, dass auf die damit verbunden Besonderheiten eingegangen wurde. Zur Frage später hinzu kommender Bereiche siehe Erläuterungen weiter unten.

Risiken und auftretende Komplikationen

RA Tadayon:

„Wie ein aktueller Fall zeigt, kann es offensichtlich auch bei einer lege artis vorgenommenen Behandlung zu dauerhaften Folgen kommen, wobei im Ergebnis gar nicht mit Sicherheit zu sagen ist, dass fehlerhaft behandelt worden ist. Die Abgrenzung zwischen fehlerhafter Behandlung und möglicher Komplikationen ist manchmal sicherlich schwierig. Aus diesem Grund würde ich dringend empfehlen, dass im Aufklärungsformular auch der Zusatz hinzugenommen wird, dass es auch sehr selten nach ordnungsgemäß durchgeführter Behandlung zu einer Narbenbildung kommen kann, die zwar behandelbar ist, jedoch nicht in allen Fällen folgenlos ausheilt. Eine solche Formulierung würde aus diesseitiger Sicht die erkennbare Problematik berücksichtigen.“

Anmerkungen zum Aufklärungsgespräch

Bei den Anmerkungen sollte immer etwas stehen, um die Berücksichtigung individueller Gegebenheiten zu dokumentieren. So sind hier z. B. Narben, Keloide etc. unbedingt zu notieren. Sind keine Besonderheiten vorhanden, empfiehlt es sich, trotzdem etwas hinzuschreiben, z.B. "Erstbehandlung an einer kleinen Stelle mit geringer Intensität".

Einwilligungserklärung

RA Tadayon:

„Weiter habe ich auf Grund der nunmehr im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgenommenen Änderungen durch das Patientenrechtegesetz einen Zusatz aufgeführt, wonach der Kunde versichert, eine inhaltsgleiche Kopie des vollständig ausgefüllten Aufklärungsformulars erhalten zu haben. Dies resultiert daraus, dass nunmehr nach § 630e Abs. 2 S. 2. BGB **dem Patienten ungefragt entsprechende Abschriften von Unterlagen auszuhändigen sind, die er im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet hat.** Soweit bei Ihnen jedenfalls die Behandlung auch teilweise medizinische Behandlung ist, dürften nunmehr diese Regelungen im BGB zum Behandlungsvertrag durchaus anwendbar sein.“

„Damit muss er in der Tat eine Kopie des voll unterzeichneten und ausgefüllten Protokolls erhalten. Nur diese Vorgehensweise und die Bestätigung des Kunden bringen den

entsprechenden Nutzen, dass man lückenlos nachweisen kann, wie vorliegend aufgeklärt worden ist. In medizinischen Arzthaftpflichtprozessen erleben wir es fast regelhaft, dass Patienten den konkreten Inhalt der Aufklärungsgespräche bestreiten. Damit muss der Kunde im Ergebnis sowohl den Informationszettel hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise als auch die Kopie des ausgefüllten Aufklärungsprotokolls erhalten.“

Zusätzliche Erläuterungen von RA Tadayon zu Fragen des DVEE:

DVEE: Dürfen wir eine Testbehandlung beim ersten Beratungsgespräch durchführen? Wenn nein und wir zu einer gesetzlichen Wartezeit verpflichtet sind, würde es uns von der Verpflichtung freisprechen, wenn der Kunde unterschreibt, dass er über die Bedenkzeit aufgeklärt wurde und darauf verzichtet?

RA Tadayon: „Perfekt wäre es natürlich, wenn Sie selbst vor einer Testbehandlung nach dem Beratungsgespräch dann noch mehrere Tage Zeit verstreichen lassen, damit der Kunde sich eine solche Behandlung genau überlegen kann. Dies dürfte aber in der Praxis wohl in den meisten Fällen nicht zu realisieren sein. Ich gehe davon aus, dass eine Testbehandlung nur einen sehr kleinen Bereich des Körpers betrifft. Es soll ja gerade überprüft werden, wie der Körper individuell reagiert. Eine gesetzliche Wartezeit gibt es insoweit nicht. Und es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei kleineren medizinischen Eingriffen die Aufklärung kurz vor der Behandlung nicht verspätet ist. Vor diesem Hintergrund könnte man mit der Testbehandlung auch direkt nach dem ersten Beratungsgespräch beginnen. Hier wäre es sicherlich hilfreich, wenn der Kunde auch hier unterschreibt, dass er auch in Kenntnis der möglichen Komplikationen (Entzündung/Narben) eine erste Testbehandlung sofort wünscht.“

Anmerkung DVEE: wir haben einen entsprechenden Satz in den Aufklärungsbogen eingefügt, da in der Regel fast alle Kunden eine sofortige Testbehandlung wünschen. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, dann ist dieser Satz vor Unterschrift natürlich zu streichen.

DVEE: Wenn neue Epilationsbereiche hinzu kommen, wie ist dann konkret zu verfahren? Muss dann wieder ein vollständiger Bogen ausgefüllt und unterschrieben werden, oder genügt eine Anlage zur vorhandenen Dokumentation? Muss die Anlage ebenfalls wieder mit Unterschrift und Kopie versehen werden?

RA Tadayon: „Soweit neue Epilationsbereiche hinzukommen, dürfte zunächst zu unterscheiden sein. Ändert sich durch die neuen Bereiche das Risikospektrum nicht, kann man durchaus auf die alte schriftliche Aufklärung Bezug nehmen und nur noch einmal dokumentieren, dass der Kunde nochmals informiert wurde und er auch nochmals bestätigt, dass bei ihm keine Veränderungen eingetreten sind. Insoweit muss nicht zwingend ein komplett neuer Aufklärungsbogen ausgefüllt und unterschrieben werden. Ich würde jedoch darauf bestehen, dass der Kunde auf einer freien Stelle oder auf der

Rückseite des Aufklärungsbogens nochmals mit gesondertem Datum Entsprechendes unterzeichnet.

Ändert sich das Risikospektrum würde ich aber insoweit dringend empfehlen, dass man die Aufklärung neu durchführt und entsprechend auch dann mit Unterschrift dokumentiert.“

Zur zeitlichen Problematik:

„Bei zusätzlichen Behandlungen und der Frage, inwieweit die ursprüngliche Aufklärung noch ausreicht, kann man keine einheitliche Antwort geben. Wenn der Zeitraum zwischen den Behandlungen recht kurz ist, also beispielsweise bis zu zwei Wochen, dürfte es durchaus ausreichen, wenn man in den eigenen Behandlungsunterlagen noch einmal für sich dokumentiert, dass auf die alte Aufklärung noch einmal Bezug genommen worden ist und der Kunde zustimmt. Dies dürfte insbesondere dann in Betracht kommen, wenn nicht nur zwei Behandlungssitzungen anstehen, sondern sehr viele. Liegt zwischen den einzelnen Behandlungen ein erheblich längerer Zeitraum – hier würde ich von Zeiträumen von einem Monat und mehr ausgehen – empfiehlt es sich, einen neuen Aufklärungsbogen komplett auszufüllen. Wünscht der Kunde dann doch keine Aufklärung mehr, sollte dies einfach auf dem neuen Aufklärungsbogen bei den „Anmerkungen“ aufgeführt werden (z.B. Kunde wünscht keine erneute Aufklärung mehr, fühlt sich ausreichend informiert) und dies würde ich mir vom Kunden auch noch einmal unterzeichnen lassen.“

DVEE: Die „Dokumentierte Kundenaufklärung“ möchten wir unseren Mitgliedern nach der rechtlichen Prüfung als Empfehlung zur Verfügung stellen. Müssen wir dazu ein Schreiben mitgeben, dass es aber keine Garantie ist?

RA Tadayon: „Selbstverständlich kann es keine rechtliche Garantie dahingehend geben, dass eine Verwendung der „dokumentierte Kundenaufklärung“ garantiert, dass nicht ein Kunde klagt oder auch möglicherweise einmal ein deutsches Gericht die Aufklärung nicht für ausreichend hält. Vorliegend ging es darum, das vorhandene Formular aktuell anzupassen und mögliche Schwachstellen zu verbessern. Im Übrigen ist hier generell zu sagen, dass sich die Chancen in einem möglichen gerichtlichen Verfahren natürlich immer dann erhöhen, wenn das Formular möglichst detailliert und sorgsam ausgefüllt worden ist. Es handelt sich auch immer um eine individuelle Einschätzung bei jedem einzelnen Kunden und jeder einzelnen Behandlung.“